

Leistungsbescheinigung

über das Berufspraktikum als
Heilerziehungspflegerin/ Heilerziehungspfleger

Frau/ Herr

geboren am

in

ausgebildet am **Berufskolleg Bethel, Fachschule für Heilerziehungspflege**

war vom

bis

in

Name und Ort der Praktikumsstelle

als Berufspraktikantin/ Berufspraktikant tätig.

1. Aufgabenbereich

- Aufgaben unter Anleitung
- Selbstständig durchgeführte Aufgaben

2. Fähigkeiten, Verhalten, Leistungen

(Beobachtungsfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Kontaktfähigkeit, Initiative, Selbstständigkeit, Organisationsfähigkeit, Fähigkeit zum planmäßigen Arbeiten, Fähigkeit zur Selbst- und Fremdkritik, Fähigkeit zur Distanzierung, Fähigkeit zur Gesprächsführung, Belastungsfähigkeit (Arbeitsumfang, besondere Situationen))

- Verhalten im Umgang mit Menschen mit Behinderungen im Einzelkontakt und in der Gruppe
- Verhalten gegenüber Angehörigen der Menschen mit Behinderungen und/ oder kooperierenden Dienstleister_innen aus den Bereichen Gesundheit und/ oder Soziales
- Berufsspezifische Tätigkeiten, spezielle Förder- und Unterstützungsmaßnahmen
- Teamfähigkeit
- Einstellung zur Arbeit
(Einsatzbereitschaft, Beständigkeit, Verlässlichkeit, Pünktlichkeit)
- Leistungen im Dokumentations-/ Berichtswesen
- Leistungen im verwaltungstechnischen Bereich, Begleitung von Behördengängen
(Abrechnungen, Listenführung, Anträge etc.)

3. Abschließende Bemerkungen

4. Berufliche Eignung (mit Benotung)

Ort

Datum

Unterschrift der Praxisanleitung

Unterschrift der Bereichs-/Einrichtungsleitung

Grundsätze der Leistungsbewertung

Vgl. Schulgesetz NRW §48 (3) (Stand Juli 2019)

Bei der Bewertung der Leistungen werden folgende Notenstufen zu Grunde gelegt:

sehr gut (1): Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.

gut (2): Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

befriedigend (3): Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.

ausreichend (4): Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.

mangelhaft (5): Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

ungenügend (6): Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.